
GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER

GEMEINSAME NETZGESELLSCHAFT SWLB/STWWN VERWALTUNGS-GMBH

Entwurf

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Gemeinsame Netzgesellschaft SWLB/STWWN Verwaltungs-GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft Remseck am Neckar oder Waiblingen (Noch in Klärung).

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an Kommanditgesellschaften, insbesondere an der Gemeinsame Netzgesellschaft SWLB/STWWN GmbH & Co. KG (nachfolgend „KG“) sowie die Führung von deren Geschäften.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 25.000,--

(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je Euro 1,--.

- (2) An der Gesellschaft sind mit den nachstehenden Geschäftsanteilen beteiligt:

Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH

mit Geschäftsanteilen im Gesamtnennbetrag von Euro 12.500,00

(Geschäftsanteile Nr. 1 bis 12.500)

Stadtwerke Waiblingen GmbH

mit Geschäftsanteilen im Gesamtnennbetrag von Euro 12.500,00

(Geschäftsanteile Nr. 12.501 bis 25.000)

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt. Jeder Gesellschafter kann schriftlich eine Person als Geschäftsführer vorschlagen. Ein anderer Gesellschafter kann bei der Beschlussfassung über

den Vorgeschlagenen seine Zustimmung nur aus wichtigen Gründen i.S.d. § 38 Abs. 2 GmbHG verweigern. Auf Verlangen des vorschlagenden Gesellschafters beruft die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft den von diesem Gesellschafter vorgeschlagenen Geschäftsführer ab.

- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafter zu befolgen, insbesondere eine von den Gesellschaftern aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen.
- (3) Für die Geschäftsführung bei der KG sind ausschließlich die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der KG maßgebend. Zur Kündigung oder Aufgabe der Beteiligung an der KG bedürfen die Geschäftsführer der Zustimmung durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss.

§ 5 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich gefasst werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht, Abs. 8 gilt entsprechend.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 70% aller Stimmen anwesend bzw. durch Vollmacht vertreten sind; auf Stimmverbote kommt es hierbei nicht an, ruhende Stimmrechte sind jedoch nicht mitzuzählen.
- (4) Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich unter Einhaltung der in § 7 genannten Formalien mit gleichlautender Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von 70 % der abgegebenen Stimmen erforderlich:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes sowie Umwandlungsmaßnahmen im Sinne von § 1 UmwG,
 - c) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - d) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - e) Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten,
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - g) Rechtsgeschäfte außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.
- (6) Bei der Beschlussfassung gewährt jeder Geschäftsanteil im Nennbetrag von einem Euro eine Stimme.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung wählt die Gesellschafterversammlung einen Stellvertreter.
- (8) Die gefassten Beschlüsse sollen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niedergelegt und von den anwesenden Gesellschaftern unterzeichnet werden.
- (9) Eine rechtsgeschäftliche Vertretung im Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung durch Vollmacht ist zulässig. Der Vertreter ist zur Versammlung nur zuzulassen, wenn er eine schriftliche Vollmacht im Original vorlegt.

§ 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschafter dies erfordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung durch einen Geschäftsführer, welcher eine Tagesordnung beizufügen ist. Einladung und Tagesordnung sind schriftlich zu versenden.
- (3) Die Einberufungsfrist für eine Gesellschafterversammlung beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels.

§ 8 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführer haben in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt.
- (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
- (5) Der Jahresabschluss wird durch Gesellschafterbeschluss festgestellt.

§ 9 Verwendung des Ergebnisses

- (1) Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gesellschafter können einstimmig eine andere Ergebnisverwendung beschließen.
- (2) Ein zur Ausschüttung kommender Betrag ist unter die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

§ 10 Gemeindefirtschaftsrechtliche Verpflichtungen

- (1) Das Unternehmen ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck im Sinne der §§ 102 ff GemO erfüllt wird.
- (2) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde. Der Wirtschaftsplan besteht soweit erforderlich aus Investitionsplan, Finanzplan, Leistungs- und Ergebnisplan sowie einer Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft.
- (4) Das Unternehmen lässt im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen. Die Prüfung ist um die Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erweitern.

- (5) Den Gesellschaftern und ihren Trägerkommunen werden der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich übersandt.
- (6) Den für die örtliche und überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden sind die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse sowie der Gemeindeprüfungsanstalt das Recht nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.
- (7) Den Trägerkommunen sind zu den von ihnen jeweils bestimmten Zeitpunkten die für die Aufstellung kommunalen Gesamtabschlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu erteilen.
- (8) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags ist ortsüblich bekannt zu geben und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.
- (9) Die Vertreter der Gesellschafter haben – so weit es sich um kommunale Mehrheitsbeteiligungen handelt - bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung gem. §§ 6 Abs. 5 lit. a) – d) und g), 8 Abs. 3 und 5, 10 Abs. 2, 11 und 14 die vorherige Zustimmung ihrer jeweiligen Aufsichtsräte einzuholen.

§ 11 Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere auch die Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig. Dasselbe gilt für die Verpflichtung zu einer Verfügung über einen Geschäftsanteil.

§ 12 Kreis der Gesellschafter, Übertragungsverpflichtung

- (1) Gesellschafter können immer nur solche Personen sein, die an der KG als Gesellschafter beteiligt sind. Die Gesellschafter sollen stets im gleichen Verhältnis am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt sein, in dem sie am Kommanditkapital der KG beteiligt sind. Maßstab für die Beteiligungsquote am Stammkapital der GmbH ist die Beteiligungsquote am Kommanditkapital der KG. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und den Mitgesellschaftern, alles seinerseits Erforderliche dafür zu tun, dass an der Gesellschaft und an der KG stets die gleichen Personen in dem vorbezeichneten Verhältnis beteiligt sind.
- (2) Scheidet ein Gesellschafter aus der KG durch Abtretung, Kündigung, Ausschluss oder aus sonstigem Grund aus, so sind er und seine Rechtsnachfolger verpflichtet, seine Geschäftsanteile an die Personen abzutreten, auf die sein Kapitalanteil an der KG im Wege der Anwachs-

sung, Übertragung oder in sonstiger Weise übergegangen ist, und zwar im gleichen Verhältnis, in dem der Übergang erfolgt ist. Tritt ein Gesellschafter seinen Kapitalanteil an der KG teilweise ab oder verringert sich sein prozentualer Anteil am Kommanditkapital der KG auf sonstige Weise, so gilt diese Bestimmung entsprechend.

- (3) Wurde ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung erworben und ist der Erwerber nicht Gesellschafter der KG, so ist er verpflichtet, den Geschäftsanteil auf die Mitgesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu übertragen.
- (4) Kommt ein Gesellschafter den vorstehenden Übertragungsverpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung durch die Gesellschaft nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Zugang der Aufforderung nach, so ist der Gesellschafter mit dem abzutretenden Geschäftsanteil aus der Gesellschaft ausgeschlossen und die Gesellschaft berechtigt, die Abtretung des Geschäftsanteils entsprechend den Absätzen 2 und 3 durchzuführen.
- (5) Zur Abtretung von Geschäftsanteilen aufgrund dieses § 12 ist die Zustimmung nach § 11 nicht erforderlich.
- (6) Die Abtretung erfolgt gegen Gewährung einer Entschädigung durch die Erwerber nach den nachfolgenden Bestimmungen. Die Entschädigung entspricht – soweit gesetzlich zulässig – dem anteilig auf die betroffenen Geschäftsanteile entfallenden buchmäßigen Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB. An die Stelle des Anteils am gezeichneten Kapital treten jedoch die auf die betroffenen Geschäftsanteile geleisteten Einlagen. Maßgebend für die Berechnung der Entschädigung ist die Bilanz der Gesellschaft für das letzte der Abtretung vorangegangene Geschäftsjahr. Die Entschädigung ist sechs Monate nach der Abtretung zur Zahlung fällig und bis dahin nicht zu verzinsen.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Zur Einziehung ist die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters nicht erforderlich, wenn er nach § 12 Abs. 4 aus der Gesellschaft ausgeschlossen ist und die Gesellschaft von dem ihr dort eingeräumten Recht auf Abtretung des Geschäftsanteils innerhalb von drei Monaten seit dem Ausschluss keinen Gebrauch macht. Bei der Beschlussfassung über die Einziehung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (3) Das Recht zur Einziehung erlischt, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen ausgeübt ist.
- (4) Im Falle der Einziehung erhält der betroffene Gesellschafter eine Entschädigung nach § 12 Abs. 6.

§ 14 Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, die eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses bedarf, erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Schiedsklausel

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich, im Falle einer sich aus dem Vertrag ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem Schiedsgericht oder einem ordentlichen Gericht eine Schlichtung nach den Bestimmungen der Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten Region Stuttgart Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart und des Anwaltsvereins Stuttgart e.V. durchzuführen.
- (2) Eine Klage vor dem Schiedsgericht oder einem ordentlichen Gericht wird erst erhoben, wenn sich die klagende Partei vergeblich um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bemüht hat oder wenn nach einem erfolglosen Schlichtungsverfahren von der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart und des Anwaltsvereins Stuttgart e.V. die Beendigung dieses Schlichtungsverfahrens bestätigt wird.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit gesetzlich nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Stuttgart, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

- (2) Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten bis zur Höhe von Euro 2.500,--.

Entwurf